

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Zweites Gesetz zur Änderung des Europol-Gesetzes

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EU) 2022/991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation enthält Bestimmungen, die eine Anpassung des deutschen Rechts notwendig machen.

B. Lösung

Die Anpassung erfolgt durch Änderung des Europol-Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II S. 2150), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083) geändert worden ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Insgesamt ist durch das Vorhaben kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung zu erwarten.

Den Behörden der Bundespolizei, des Zollfahndungsdienstes sowie den Polizeien der Länder wird künftig die Möglichkeit eingeräumt, Informationen zur Analyse in einer laufenden konkreten strafrechtlichen Ermittlung sowie zur Speicherung für die Dauer zusammenhängender Gerichtsverfahren an Europol zu übermitteln und auf diese Informationen zuzugreifen. Dadurch entsteht ein erhöhter Vollzugaufwand, der sich mangels absehbarer Fallzahlen nicht quantifizieren lässt. Gleichzeitig führt diese Möglichkeit zu einer Reduzierung der Vollzugaufwände, die in den genannten Behörden ansonsten für die eigene Analyse und Speicherung der Informationen angefallen wären. Daher kann davon ausgegangen werden, dass der entstehende erhöhte Vollzugaufwand durch die korrelierende Reduzierung vollständig kompensiert wird.

Durch den Übergang des bisherigen Beirats für die Zusammenarbeit zwischen den mitgliedstaatlichen Kontrollbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) in die koordinierte Aufsicht gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) 2018/1725 reduziert sich der Erfüllungsaufwand für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Etwaige entstehende Kosten sowie etwaiger zusätzlicher Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Zweites Gesetz zur Änderung des Europol-Gesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Europol-Gesetzes

Das Europol-Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II S. 2150) das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53),“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2022/991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation (ABl. L 169 vom 27.6.2022, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „zu Zwecken des Abgleichs und der Analyse“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a bis c“ die Wörter „und Buchstabe f“ eingefügt und die Angabe „Artikels 20 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Artikels 20 Absatz 1, 2 und 2a“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit die übermittelnde Stelle Daten über das Bundeskriminalamt an Europol im Rahmen von Projekten der operativen Analyse gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/794 übermittelt, teilt sie mit, ob und welche Informationen Europol ausgewählten anderen

Mitgliedstaaten für gemeinsame operative Analysen gemäß Artikel 20 Absatz 2a Verordnung (EU) 2016/794 direkt zugänglich machen darf.“

c) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Unbeschadet des § 1 Nummer 1 sind die in Absatz 1 genannten Behörden innerstaatlich befugt, über das Bundeskriminalamt Daten an Europol zum Zweck der Verarbeitung nach Artikel 18a Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/794 zu übermitteln und nach Maßgabe des Artikels 20 Absatz 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2016/794 auf zu diesem Zweck übermittelte Daten zuzugreifen; Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Die übermittelnde Stelle informiert unverzüglich das Bundeskriminalamt, wenn die Voraussetzung des Artikels 18a Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/794 eintritt oder wenn im Falle des Artikels 18a Absatz 4 Unterabsatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/794 das Gerichtsverfahren nicht mehr anhängig ist.“

d) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Anhangs 2“ durch die Angabe „Anhangs II“ ersetzt.

3. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung (EU) 2022/991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation (Europol-Verordnung) ist am 28. Juni 2022 in Kraft getreten.

Infolgedessen sind die Vorschriften des Europol-Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II S. 2150), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083) geändert worden ist, soweit sie sich auf geänderte, aufgehobene oder neu eingefügte Regelungen der Europol-Verordnung beziehen, anzupassen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht die Anpassung des Europol-Gesetzes an die geänderte Europol-Verordnung vor.

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen betreffen die folgenden Punkte:

Der neu eingefügte Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe f Europol-Verordnung erweitert die Verarbeitungszwecke für personenbezogene Daten auf die Unterstützung der Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Verdächtige oder verurteilte Personen, nach denen aufgrund einer nationalen gerichtlichen Entscheidung zu Straftaten, die unter die Ziele von Europol fallen, gefahndet wird, und Erleichterung der Übermittlung von Informationen über diese Personen durch die Öffentlichkeit an die Mitgliedstaaten und Europol. Es handelt sich im Wesentlichen um eine klarstellende Kodifizierung der bereits bislang von Europol unter dem Rubrum „Europe’s most wanted fugitives“ (<https://eumostwanted.eu/>) veröffentlichten Fahndungsaufrufe der Mitgliedstaaten. Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Europol-Gesetz sind die Behörden der Bundespolizei und des Zollfahndungsdienstes sowie die Polizeien der Länder innerstaatlich befugt, über das Bundeskriminalamt Daten an Europol zum Zweck der Verarbeitung nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a bis c Europol-Verordnung zu übermitteln. Vorgesehen ist, diese innerstaatliche Übermittlungsbefugnis auf den Verarbeitungszweck des Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe f Europol-Verordnung zu erstrecken.

Die Europol-Verordnung ermöglichte bereits bislang gemäß Artikel 20 Absatz 2 Europol-Verordnung den indirekten Zugriff auf zum Zwecke der operativen Analyse übermittelte Informationen nach dem Treffer/Kein-Treffer-Verfahren. § 3 Absatz 1 Satz 1 Europol-Gesetz räumte der Bundespolizei, dem Zollfahndungsdienst sowie den Polizeien der Länder die korrespondierende innerstaatliche Zugriffsbefugnis ein. Der neu eingefügte Artikel 20 Absatz 2a Europol-Verordnung schafft darüber hinaus die Möglichkeit, ausgewählten Mitgliedstaaten für gemeinsame operative Analysen einen Vollzugriff auf bestimmte Informationen einzuräumen. Vorgesehen ist, auch die korrespondierende innerstaatliche Zugriffsbefugnis um diese Möglichkeit zu erweitern. Zudem wird geregelt, dass die übermittelnde Stelle bei Übermittlung der Daten zum Zwecke der operativen Analyse an Europol mitteilt, ob und welche Informationen Europol ausgewählten anderen Mitgliedstaaten direkt zugänglich machen darf.

Der neu eingefügte Artikel 18a Absatz 1 und 4 Europol-Verordnung eröffnet Europol die Möglichkeit, auf Ersuchen eines Mitgliedsstaates personenbezogene Daten, die sich nicht auf in Anhang II der Europol-Verordnung aufgeführte Kategorien von betroffenen Personen beziehen, zur Unterstützung einer laufenden konkreten strafrechtlichen Ermittlung zu verarbeiten und für die Dauer eines zusammenhängenden Gerichtsverfahrens zu speichern. Vorgesehen ist, die innerstaatliche Übermittlungs- bzw. Zugriffsbefugnis der Bundespolizei und des Zollfahndungsdienstes sowie der Polizeien der Länder auf diese Verarbeitungszwecke zu erstrecken. Gleichzeitig gilt es sicherzustellen, dass das Bundeskriminalamt als nationale Europol-Stelle im Fall des Artikel 18a Absatz 1 Europol-Verordnung der Verpflichtung aus Absatz 2 Unterabsatz 1 nachkommen kann, Europol über den Wegfall der nationalen Verarbeitungsbefugnis zu informieren. Für den Fall des Artikel 18a Absatz 4 Europol-Verordnung muss das Bundeskriminalamt in der Lage sein, Europol mitzuteilen, dass das Gerichtsverfahren nicht mehr anhängig ist.

In Bezug auf die Einbeziehung der Mitgliedstaaten in die Datenschutzaufsicht sieht der geänderte Artikel 42 Absatz 1 Europol-Verordnung nicht mehr vor, dass jeder Mitgliedstaat eine nationale Kontrollbehörde benennt, sondern verweist nunmehr auf die in Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannten nationalen Kontrollbehörden.

Artikel 45 Europol-Verordnung, der bislang den Beirat für die Zusammenarbeit zwischen den mitgliedstaatlichen Kontrollbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) regelte, wurde aufgehoben. Die Zusammenarbeit erfolgt nunmehr im Rahmen der koordinierten Aufsicht gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) 2018/1725 (vgl. den geänderten Artikel 44 Absatz 2 Europol-Verordnung).

Artikel 50 Europol-Verordnung regelt die Haftung Europols durch den Verweis auf Artikel 65 der Verordnung (EU) 2018/1725. Die Haftung der Mitgliedstaaten ergibt sich aus Artikel 56 der Richtlinie (EU) 2016/680.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Europol-Gesetzes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 des Grundgesetzes (internationale Verbrechensbekämpfung) sowie aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a und Buchstabe c des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Die Regelungen tragen zum besseren Schutz der öffentlichen Sicherheit bei.

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Indem der Entwurf das nationale Recht an die novellierte Europol-Verordnung anpasst, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Ziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielvorgabe 16.1 „alle Formen der Gewalt und die gewaltbedingte Sterblichkeit überall deutlich zu verringern“, in Zielvorgabe 16.2 „Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden“ und in Zielvorgabe 16.4 „bis 2030 illegale Finanz- und Waffenströme deutlich zu verringern, die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte verstärken und alle Formen der organisierten Kriminalität bekämpfen“. Die Wirkungen des Entwurfs fördern diese Zielvorgaben, weil sie das nationale Recht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union halten und den nationalen Strafverfolgungsbehörden Befugnisse zur internationalen Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger an die Hand geben.

Der Entwurf folgt damit dem Prinzip der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

3. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Erweiterung der innerstaatlichen Übermittlungs- und Zugriffsbefugnis in § 3 Europol-Gesetz führt voraussichtlich zu einem geringfügig erhöhten – mangels absehbarer Fallzahlen nicht weiter quantifizierbaren – Vollzugaufwand beim Bundeskriminalamt und den übermittelnden Stellen, der jedoch durch entsprechende Vereinfachungen vollständig kompensiert werden dürfte.

Zunächst wird die innerstaatliche Übermittlungsbefugnis in § 3 Absatz 1 Europol-Gesetz auf den Verarbeitungszweck der von Europol veröffentlichten Fahndungsaufrufe der Mitgliedstaaten erweitert. Es handelt sich im Wesentlichen um eine klarstellende Änderung, da Europol bereits vor Novellierung der Europol-Verordnung entsprechende Veröffentlichungen auf Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen getätigt hat. Insofern führt die Änderung nicht zu einer Erhöhung des Vollzugaufwands.

Für Daten, die bei Europol zum Zweck der operativen Analyse verarbeitet werden, war nach bisheriger Rechtslage bereits ein Zugang nach dem Treffer/Kein-Treffer-Verfahren möglich. § 3 Absatz 1 Europol-Gesetz erweitert diesen Zugang innerstaatlich im Fall von gemeinsamen operativen Analysen nach Artikel 20 Absatz 2a Europol-Verordnung auf einen

Vollzugriff. Durch die Rechtsänderung wird folglich kein neuer Zugang eröffnet, sondern es ändert sich lediglich die Qualität des bereits bestehenden Zugangs. Unter Zugrunderlegung der Annahme, dass der Vollzugsaufwand in der Zugangseröffnung begründet ist und sich durch die Zugangsqualität nicht wesentlich ändert, ist daher in der Praxis sowohl bei einer manuellen Bearbeitung als auch bei einer – von Europol technisch erst noch zu implementierenden – automatisierten Übermittlung kein erhöhter Vollzugsaufwand zu erwarten.

§ 3 Absatz 1 Satz 2 Europol-Gesetz regelt, dass die übermittelnde Stelle bei Übermittlung der Daten zum Zwecke der operativen Analyse an Europol mitteilt, ob und welche Informationen Europol ausgewählten anderen Mitgliedstaaten direkt zugänglich machen darf. Durch diese Verpflichtung dürfte ein erhöhter Vollzugsaufwand entstehen. Dieser ist jedoch vernachlässigbar, da der Mehraufwand lediglich in der Formulierung eines Satzes, der im Freitextfeld bei der Übermittlung eingetragen wird, besteht.

Schließlich erweitert § 3 Absatz 1a Europol-Gesetz die innerstaatliche Übermittlungs- und Zugriffsbefugnis auf den Verarbeitungszweck des Artikel 18a Absatz 1 und 4 Europol-Verordnung. Technisch erfolgen die Übermittlung und der Zugriff auf den bereits für die Verarbeitungszwecke des Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a bis c Europol-Verordnung bestehenden Kanälen. Erhöhter Vollzugsaufwand dürfte jedoch einerseits durch die zusätzlichen Fälle entstehen und andererseits durch die Informationsverpflichtung nach § 3 Absatz 1a Satz 2 Europol-Gesetz. Mangels praktischer Erfahrungen sind die Fallzahlen nicht vorhersehbar, insofern lässt sich der entstehende Erfüllungsaufwand nicht quantifizieren. Auf der Gegenseite führt die Nutzung der Unterstützung Europols bei der Analyse oder Speicherung von Informationen nach Artikel 18a Europol-Verordnung jedoch zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands, der bei den nationalen Behörden für die Analyse oder Speicherung der betreffenden Informationen angefallen wäre. Diese Reduzierung korreliert mit der Anzahl der Fälle, in denen von der Übermittlungs- und Zugriffsbefugnis des § 3 Absatz 1a Europol-Gesetz Gebrauch gemacht wird. Daher kann davon ausgegangen werden, dass erhöhte Vollzugsaufwände für die Nutzung dieser Übermittlungs- und Zugriffsbefugnis durch eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die eigene Analyse oder Speicherung der betreffenden Informationen vollständig kompensiert werden dürfte.

Hingegen führt die Aufhebung von § 5 Europol-Gesetz, die aus dem Übergang des bisherigen Beirats für die Zusammenarbeit zwischen den mitgliedstaatlichen Kontrollbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) in die koordinierte Aufsicht gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgt, zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Die Bundesregierung wird berücksichtigen, dass sich der finanzielle Umsetzungs- und Verwaltungsaufwand auf das unbedingt notwendige Maß beschränken soll und erforderliche Kosten im Rahmen der jeweils betroffenen Einzelpläne erwirtschaftet werden sollen.

4. Weitere Kosten

Weitere sonstige direkte oder indirekte Kosten sowie Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher, gesellschaftspolitische und demografische Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da der gesetzliche Änderungsbedarf aus einer Rechtsänderung auf EU-Ebene folgt, welche ihrerseits nicht befristet ist.

Eine Evaluierung ist nicht erforderlich, da die vorgeschlagenen Änderungen aus einer Anpassung des EU-Rechts resultieren. Zudem sind die grundlegenden Mechanismen der innerstaatlichen Zusammenarbeit in Bezug auf Europol zuletzt anhand des Ersten Gesetzes zur Änderung des Europol-Gesetzes vom 23. Juni 2017 evaluiert worden (vgl. Bericht „Evaluierung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Europol-Gesetzes vom 23. Juni 2017“ vom Mai 2023 https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/evaluierung-von-gesetzen/downloads/berichte/bericht-1teEuropolAendG.pdf?__blob=publicationFile&v=1). Ein darüberhinausgehender Erkenntnisgewinn durch eine neuerliche Evaluierung ist nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Europol-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da sich mit der Novellierung die Bezeichnung der Europol-Verordnung geändert hat.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Überschrift ist anzupassen, da der Anwendungsbereich von § 3 aufgrund der nachfolgenden Änderung künftig nicht mehr nur die Verarbeitungszwecke des Abgleichs und der Analyse erfasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung wird die innerstaatliche Übermittlungsbefugnis der adressierten Behörden auf den Verarbeitungszweck des Artikels 18 Absatz 2 Buchstabe f Europol-Verordnung erweitert, der mit der Novellierung der Verordnung klarstellend eingefügt wurde.

Die Europol-Verordnung ermöglichte bereits bislang gemäß Artikel 20 Absatz 2 Europol-Verordnung den indirekten Zugriff auf zum Zwecke der operativen Analyse übermittelte Informationen nach dem Treffer/Kein-Treffer-Verfahren. Darüber hinaus eröffnet der im Zuge der Novellierung neu eingefügte Artikel 20 Absatz 2a Europol-Verordnung unter den dort genannten Voraussetzungen die Möglichkeit, ausgewählten Mitgliedstaaten für gemeinsame operative Analysen einen Vollzugriff auf bestimmte Informationen einzuräumen. Vor diesem Hintergrund wird die innerstaatliche Zugriffsbefugnis der in § 3 adressierten Behörden auf diese Möglichkeit erweitert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Ergänzung wird mit Blick auf den im Zuge der Novellierung neu eingefügten Artikel 20 Absatz 2a Europol-Verordnung geregelt, dass bei Übermittlung der Daten zum Zwecke der operativen Analyse an Europol seitens der übermittelnden Stelle mitgeteilt wird, ob und welche Informationen Europol ausgewählten anderen Mitgliedstaaten direkt zugänglich machen darf.

Zu Buchstabe c

Artikel 18a Europol-Verordnung eröffnet Europol die Möglichkeit, auf Ersuchen eines Mitgliedsstaates personenbezogene Daten, die sich nicht auf in Anhang II der Europol-Verordnung aufgeführte Kategorien von betroffenen Personen beziehen, zur Unterstützung einer laufenden konkreten strafrechtlichen Ermittlung zu verarbeiten und für die Dauer eines zusammenhängenden Gerichtsverfahrens zu speichern. Der neu eingefügte Absatz 1a Satz 1 erstreckt die innerstaatliche Übermittlungs- bzw. Zugriffsbefugnis der in Absatz 1 adressierten Behörden auf diese Möglichkeit.

Satz 2 stellt sicher, dass das Bundeskriminalamt als nationale Europol-Stelle der Verpflichtung aus Artikel 18a Absatz 2 Unterabsatz 1 Europol-Verordnung nachkommen und Europol in den Fällen des Artikel 18a Absatz 4 Unterabsatz 1 und 2 informieren kann, wenn das Gerichtsverfahren nicht mehr anhängig ist.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da die Anhänge in der Europol-Verordnung mit römischen Ziffern bezeichnet werden.

Zu Nummer 3

Anstelle einer Benennung der nationalen Kontrollbehörde durch den Mitgliedstaat verweist Artikel 42 Absatz 1 Europol-Verordnung nunmehr auf die in Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannten nationalen Kontrollbehörden.

Zudem wurde Artikel 45 der Europol-Verordnung, der den Beirat für die Zusammenarbeit regelte, mit der Novellierung gestrichen. Nach dem geänderten Artikel 44 Absatz 2 Europol-Verordnung erfolgt die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) und den nationalen Kontrollbehörden nunmehr im Rahmen der koordinierten Aufsicht gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) 2018/1725.

Artikel 50 Absatz 1 Europol-Verordnung regelt die Haftung Europols durch den Verweis auf Artikel 65 der Verordnung (EU) 2018/1725. Die Haftung der Mitgliedstaaten ergibt sich aus Artikel 56 der Richtlinie (EU) 2016/680, der bereits in nationales Recht umgesetzt wurde, so unter anderem in § 83 Bundesdatenschutzgesetz und § 86 Bundeskriminalamtgesetz.

Die Regelungen in § 5 sind daher aufzuheben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Erfordernisse für eine abweichende Inkrafttretensregelung bestanden nicht.